

### **Bekanntmachung der Stadt Kröpelin**

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kröpelin in ihrer Sitzung am 21. 12. 1992 folgende Satzung beschlossen:  
(siehe nachstehenden Abdruck der Satzung Innenstadt nordwestlicher Teil)
2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11. 01. 1994 - Az. 513.4.13013200.5.0 A - gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.  
Diese können Dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr von jedermann im Rathaus Pferdemarkt 4 A, Zimmer Nr. 16 eingesehen werden.
5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Kröpelin.
  - a) Die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen - (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
  - b) Die Teilung eines Grundstückes - (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
  - c) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird - § 144 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) -.
  - d) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts - (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) -.
  - e) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht - (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) -.
  - f) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den Verpflichtung zu einem unter d) und e) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt - (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) -.

Kröpelin, den 22. 02. 1994

(Siegelabdruck)  
Stadt Kröpelin

Schwarck  
Bürgermeister  
(Unterschrift)

Stand 12.04.1998

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt: 23. 2. 1994

Abzunehmen am: 16. 03. 1994

Abgenommen am:

(Siegel)  
(Unterschrift)

(Siegel)  
(Unterschrift)

**Satzung der Stadt Kröpelin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt", Bereich nördlich und westlich der B 105 vom 21.12.1992 einschließlich Änderungen vom 04.03.1998**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M -V S. 29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78) und der §§ 142 und 235 des Baugesetzbuches ( Bau GB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141 ) hat die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 10 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1918 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Kröpelin sind in der Anlage 2 aufgelistet.

**§ 2**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kröpelin, den 21. 12. 1992

Schwarck  
Bürgermeister

1. Satzung der Stadt Kröpelin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „ Innenstadt “ Bereich nördlich und westlicher Teil der B 105 vom 21.12.1992 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 23.03.1994  
Rechtskraft : 24.04.1994
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „ Innenstadt“, Bereich nördlich und westlicher Teil der B 105 vom 04.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 11.04.1998  
Rechtskraft :12.04.1998